

Änderungen in den U.S. *Export Administration Regulations* (EAR)

Am 3. Oktober 2008 hat BIS (*Bureau of Industry and Security* im U.S. Handelsministerium) im *Federal Register* wichtige und weitreichende Änderungen der Bestimmungen für ‚*Encryption Items*‘ bekannt gegeben, die in der Praxis eine wesentliche Lockerung darstellen. Die Absicht ist, Verschlüsselungsgüter im Rahmen der praktischen Exportkontrolle anderen Gütern weitgehend gleichzustellen. Betroffen sind die §§ 732, 734, 738, 740, 742, 744, 746, 748, 750, 762, 770, 772, und 774.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- a) Die bisher bestehenden Einschränkungen für Know-How bzw. technische Unterstützung im Hinblick auf Verschlüsselungsgüter wurden aufgehoben (EAR 744.9 (*Restrictions on Technical Assistance*)).
- b) Die Allgemeine Genehmigung (*General License*) ‚*KMI*‘ (*Key Management Infrastructure*) wurde ersatzlos gestrichen (§740.8).
- c) Die Länder Bulgarien, Kanada, Island, Rumänien und die Türkei wurden in die Liste der Länder aufgenommen, für die weitgehend eine schriftliche Genehmigung für Export und Reexport bestimmter Verschlüsselungsgüter nicht erforderlich ist (*License Free Zone*, EAR § 740 *Suppl. Nr. 3*).
- d) Die Lizenzausnahme LVS (*Limited Value Shipment*) bezieht sich gemäß EAR § 740.3(d)(5) nicht ausschließlich auf Exporte, sondern ebenso auf Reexporte.

e) Die weitreichendsten Änderungen bzw. Lockerungen wurden in EAR § 740.17 vorgenommen, d.h. die Anwendung der Lizenz Ausnahme ‚ENC‘ wurde wesentlich erweitert.

f) Schließlich wird besonders auf die Verschlüsselungsgüter betreffenden Änderungen in EAR § 742.15 (*CCL Based Controls*) verwiesen.

Alle Änderungen wurden nicht nur im *Federal Register* v. 3. Oktober veröffentlicht, sondern auch bereits in den EAR berücksichtigt. (www.bis.doc.gov – (EAR))

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.